

Gartenfreunde Dudweiler Wiesental e.V.

Beitragsordnung

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie alle Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung oder der Generalversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Definitionen

Mitgliedsbeiträge bilden die Grundlage für die gesamte Ausgabenfinanzierung des Vereins. Sie werden ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.

Gebühren werden durch den Verein von den Mitgliedern erhoben für Leistungen, die nicht unmittelbar Gegenstand der kleingärtnerischen Tätigkeit sind.

Umlagen werden durch den Verein von den Mitgliedern für einen außergewöhnlichen Bedarf erhoben.

§3 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§4 Mitgliedsbeiträge

Bei Eintritt während des laufenden Beitragsjahres ist nach Vereinsaufnahme der Beitrag sofort fällig. Der Jahresbeitrag wird anteilig auf die verbleibenden Monate des Jahres angerechnet.

§4a Beitragshöhe

Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgelegt:

- Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 50,- Euro.
- Die Höhe des Jahresbeitrags pro Einzelmitglied beträgt 42,- Euro.
- Die Höhe des Jahresbeitrags für Familien beträgt 60,- Euro.

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind beitragsfrei.

§5 einmalige Gebühren

Die folgenden Verwaltungsgebühren werden durch den Vorstand festgelegt:

- Erstellen eines neuen Pachtvertrags: 15,- Euro
- nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit je Stunde: 20,- Euro

§6 gemeinnützige Arbeitsstunden

Gemäß Vereinssatzung §4 Abs. 5 ist das Mitglied verpflichtet, sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen. Die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird auf 3 Stunden in einem Kalenderjahr festgelegt.

Ein Mitglied, das an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstigen Verhinderungen nicht teilnehmen kann, darf einen Ersatz stellen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Betrag an den Verein zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt mit der Jahres-Wasserrechnung.

§7 Wasserkosten

Da jeder Kleingärtner Wasser nicht direkt vom Versorger beziehen kann, muss der Verein eine Mittlerfunktion übernehmen. Dabei dürfen dem Verein aber keine finanziellen Verluste entstehen. Die Mittlerfunktion des Vereins ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

(1) Uhrenablesung

Bei Ende der Gartensaison (i.d.R. Ende Oktober) werden die Wasseruhren in den Gärten abgelesen. Jeder Pächter ist verpflichtet, einen Zugang zu den Uhren zu ermöglichen. Die Wasseruhren dürfen erst nach der Ablesung ausgebaut werden.

(2) Abwesenheit

Bei Abwesenheit bei der jährlichen Ablesung der Wasseruhren wird ein pauschaler Verbrauch von 50 m³ angenommen und abgerechnet. Sollte sich später ein höherer Verbrauch feststellen, ist die Differenz zu zahlen. Sollte ein geringerer Verbrauch festgestellt werden, ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Zusätzlich wird bei der Abwesenheit beim An- und Abstellen des Wassers eine Aufwandsgebühr von 10,- Euro erhoben.

Bei verspäteter, zusätzlicher Ablesung der Wasseruhr in Rücksprache mit dem Gerätewart ist eine Aufwandsgebühr von 20,- Euro zu zahlen.

(3) Gebühren Brauchwasser

Die Gebühren für das Brauchwasser werden der Abrechnung der Stadtwerke Saarbrücken wie folgt entnommen:

- Die dort genannte Grundgebühr wird gleichmäßig auf die Gärten verteilt. Jeder Pächter zahlt daher 1 von 54 Teilen der Grundgebühr. Dieser Grundbetrag betrug im Gartenjahr 2021 ca. 4,00 € je Garten.
- Die Gebühren des Verbrauchswassers lagen 2021 bei ca. 2,21 € pro m³.
- Es gelten immer die von der Stadtwerke Saarbrücken genannten Werte. Diese können auf Anfrage während der Mitgliederversammlung eingesehen werden.

(4) Umlageregelung Wassergebühren

Bei einer Abweichung des abgelesenen Wertes der einzelnen Wasseruhren gegenüber der Hauptuhr der Anlage wird der Differenzbetrag durch die Anzahl der Gärten geteilt und gleichmäßig umgelegt.

§8 Sonstige Gebühren

(1) Wertermittlungsgebühr

Bei einer Gartenübergabe durch Kündigung oder aus anderem Grund ist generell eine Schätzung (Wertermittlung) im Kleingarten erforderlich. Die Wertermittlungsgebühr zahlt generell der abgebende Pächter sofort bei Übergabe des Protokolls an die Wertermittler.

Die Gebühr für die Wertermittlung wird durch den Landesverband Saarland der Kleingärtner e.V. festgesetzt und ist nicht Teil dieser Beitragsordnung.

(2) Mahngebühren

Für fehlende oder nicht fristgerechte Bezahlung der Rechnung über die Jahresabrechnung, Rechnungen aus Wertermittlung oder Gartenübergabe, weitere Rechnungen beträgt die Mahngebühr **7,50 €** je erfolgter Mahnung.

(3) Auskünfte vom Meldeamt

Kommt ein Mitglied seiner Meldepflicht bei Veränderung der Wohnanschrift nicht nach, dann hat es die entstehenden Kosten der Einholung der Veränderung beim Meldeamt plus eine Entschädigung für die Arbeitsleistung in Höhe von 30,- € zu tragen.

§9 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren jährlich. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, sind verpflichtet, die Beiträge unaufgefordert bis spätestens diesem Termin zu zahlen.

Die Gartenpacht wird am 1. Februar als Jahresbeitrag im Voraus abgebucht. Die Höhe der Gartenpacht richtet sich nach der Größe des Gartens und ist unveränderlich. Diese Pacht wird vollständig an die Stadt Saarbrücken weitergeleitet.

Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. März als Jahresbeitrag im Voraus abgebucht.

§10 Vereinskonto

Alle Beiträge sind auf das Vereinskonto einzuzahlen:

Inhaber: Gartenfreunde Dudweiler/Wiesental e.V.

Kreditinstitut: Sparkasse Saarbrücken

IBAN: DE44 5905 0101 0055 6003 08

BIC: SAKSDE55

§11 Kündigung

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§12 Inkrafttreten / Änderung

Diese Beitragsordnung wurden bei der Generalversammlung am 17. September 2021 beschlossen und tritt ab dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Michael Gollner
Vorsitzender

Willi Kummer
Schriftführer

Lieven L. Litaer
Kassierer